



informiert über

## **Das Vorausleistungsverfahren nach § 36 BAföG**

Nach § 11 Absatz 2 BAföG sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge auf den Bedarf des Studierenden für den Lebensunterhalt und die Ausbildung anzurechnen. Der Differenzbetrag zwischen dem Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen wird als Ausbildungsförderung gezahlt.

Es wird davon ausgegangen, daß die Eltern bei der Gewährung von Ausbildungsförderung in Höhe des Anrechnungsbetrages auch zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Macht ein Auszubildender glaubhaft, daß seine Eltern den auf sie entfallenden Anrechnungsbetrag nicht oder nicht in dieser Höhe leisten, wird Ausbildungsförderung gemäß § 36 Absatz 1 BAföG ohne Anrechnung dieses Betrages vorausgeleistet. In § 36 BAföG heißt es:

Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraumes gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Mit der Zahlung der Vorausleistungen geht der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein Westfalen über. In Höhe des übergegangenen Anspruches hat der Auszubildende dann keine Möglichkeit mehr, selbst gerichtlich gegen seine unterhaltspflichtigen Eltern vorzugehen.

Soweit die Eltern aufgrund des Anspruchsüberganges und der Übergangsanzeige keine Zahlungen leisten, obliegt die gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches dem Studentenwerk Paderborn als zuständiges Amt für die Studierenden der Universität - Gesamthochschule Paderborn, Theologischen Fakultät Paderborn, Katholischen Fachhochschule Paderborn und der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW). Da das Unterhaltsrecht gemäß §§ 1601 ff BGB nicht mit den Anrechnungsvorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übereinstimmt, ist nicht immer gewährleistet, dass der auf den Staat übergegangene Anspruch befriedigt wird.

In den Fällen, in denen eine Unterhaltsklage von den Zivilgerichten ganz oder teilweise abgewiesen wird, verbleiben diese nicht durchsetzbaren Beträge zur Hälfte als Darlehen bei dem Studierenden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die zivilgerichtliche Verfolgung unterbleibt, weil die Realisierung der Forderung aussichtslos erscheint.

Da die Bewilligung der Ausbildungsförderung (auch der Vorausleistungen) nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Hälfte als Darlehen erfolgt und sich diese Darlehensbeträge nur durch die tatsächlichen Zahlungen der Eltern vermindern, bleibt dies nicht ohne Auswirkung auf die dem Studierenden im Rahmen der Ausbildungsförderung entstehende Darlehensschuld. Die im Rahmen der Ausbildungsförderung entstehende Darlehensschuld läßt sich erst dann abschließend feststellen, wenn alle Verfahren gegenüber den unterhaltspflichtigen Eltern abgeschlossen sind. Der Studierende selbst hat auf die Durchführung dieses Verfahrens keinen Einfluß.

Als Alternative zu Vorausleistungen im Sinne des § 36 BAföG bleibt den Studierenden die Möglichkeit, den Unterhaltsrechtsstreit gegen die Eltern selbst zu führen. Für einen derartigen Rechtsstreit besteht - Bedürftigkeit des Studierenden und Erfolgsaussichten des Rechtsstreits vorausgesetzt - die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe nach §§ 114 ff der Zivilprozeßordnung, so daß ein solcher Rechtsstreit auch geführt werden kann, wenn keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat der Studierende zu jeder Zeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluß zu nehmen und ggf. auch Vergleiche abzuschließen. Allerdings liegt die Last der Prozeßführung in diesem Fall beim Studierenden oder bei einem von diesem beauftragten Rechtsanwalt.

Welcher Weg gewählt werden soll (Vorausleistungsverfahren mit möglichen Auswirkungen auf die Darlehensschuld nach dem BAföG oder eigenständige Prozeßführung) kann ausschließlich vom Studierenden selbst entschieden werden.